

Die neue EU-Erbrechtsverordnung zur Regelung internationaler Erbfälle.

Die EU-Erbrechtsverordnung¹⁾ (EU-ErbVO) wurde am 27. Juli 2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie bedarf keiner Umsetzung in den Mitgliedstaaten und ist somit am 17. August 2012 in Kraft getreten.

Nach dreijähriger Übergangsfrist ist sie nunmehr auf die Rechtsnachfolge bei Todesfällen seit dem 17. August 2015 anzuwenden. Der Anwendungsbereich der EU-ErbVO erstreckt sich gem. Art. 1 Abs. 1 auf die **Rechtsnachfolge von Todes wegen** mit Ausnahme von Steuer- und Zollsachen sowie von verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten.

Ziel dieser EU-Erbrechtsverordnung ist es, Erbfälle mit Auslandsbezug zu erleichtern. Ein Bezug zum Ausland ist gegeben, wenn die Erblasserin bzw. der Erblasser Vermögen (z. B. eine Ferienimmobilie oder Bankvermögen) im Ausland hinterlässt, selbst im Ausland gelebt hat oder wenn eine Beteiligte bzw. ein Beteiligter eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt.

Die EU-Erbrechtsverordnung gestaltet das internationale Erbrecht und die internationale Zuständigkeit in Erbsachen neu. Es soll Klarheit darüber geschaffen werden, welches Erbrecht zur Anwendung kommt und welche Behörden für die Abwicklung eines Erbfalles zuständig sind. Die Neueinführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses soll die Geltendmachung nachlassbezogener Rechte in anderen Mitgliedstaaten erleichtern.

Wesentliche Änderungen.

Aufenthaltsprinzip löst Staatsangehörigkeit ab.

Nach bisherigem Recht war die Staatsbürgerschaft der Erblasserin bzw. des Erblassers für das anzuwendende Recht relevant (**Staatsangehörigkeitsprinzip**). Nunmehr ist das Recht des Staates maßgebend, in dem die Erblasserin bzw. der Erblasser zum Zeitpunkt ihres bzw. seines Todes ihren bzw. seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hatte (**Aufenthaltsprinzip**). Davon betroffen ist sowohl das **bewegliche** als auch das **unbewegliche Vermögen** (z. B. Immobilien) der Erblasserin bzw. des Erblassers. Der komplexe Fall, dass mehrere Erbrechte verschiedener Länder zur Anwendung kommen könnten (sogenannte Nachlasspaltung), soll damit ausgeschlossen werden. Die Verordnung schafft lediglich Klarheit über das anzuwendende Erbrecht. Das zuständige Gericht soll sein eigenes Recht anwenden und möglichst die Abwicklung des gesamten Nachlasses vornehmen. Welches Gericht innerhalb des jeweiligen Staates zuständig ist, bestimmt das innerstaatliche Recht.

Möglichkeit der erbrechtlichen Rechtswahl.

Sind die Staatsangehörigkeit der Erblasserin bzw. des Erblassers und ihr bzw. sein gewöhnlicher Aufenthalt (Wohnsitzstaat) nicht identisch, kann die Erblasserin bzw. der Erblasser in ihrer bzw. seiner letztwilligen Verfügung das Recht des Staates, dem sie bzw. er angehört, für ihren bzw. seinen Nachlass wählen. Eine Verfügung von Todes wegen kann z. B. ein **Testament**, ein **gemeinschaftliches Testament** oder ein **Erbvertrag** sein. **Diese Rechtswahl hat Vorrang gegenüber dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt.** Auch die Änderung und der Widerruf einer Rechtswahl müssen den Formerfordernissen einer Verfügung von Todes wegen entsprechen.

Internationale Zuständigkeit der staatlichen Stellen des letzten Aufenthaltsstaates.

Seit 17. August 2015 sind nunmehr die Gerichte und Behörden des Staates für den Erbfall zuständig, in dem die Erblasserin bzw. der Erblasser ihren bzw. seinen **letzten gewöhnlichen Aufenthalt** hatte. Dies soll für eine erhebliche Erleichterung bei Erbfällen mit Auslandsbezug sorgen.

Europäisches Nachlasszeugnis.

Das Europäische Nachlasszeugnis soll die Nachweisbarkeit der Erbentstellung bei europaweiten Erbfällen vereinfachen. Das Zeugnis wird von den Gerichten oder Behörden des Staates ausgestellt, dessen Gerichte für eine konkrete Erbsache international zuständig sind, und dient dem Nachweis bestimmter Rechte und Rechtsstellungen von Personen, die am Nachlass oder Nachlassverfahren einer Erblasserin bzw. eines Erblassers beteiligt sind (Erbinnen und Erben, Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmer sowie Nachlassverwalterinnen und Nachlassverwalter). Bis dato benötigen die Erbinnen und Erben für jedes Land, in dem sie Ansprüche am Nachlass geltend machen wollen, einen eigenen Nachweis (Einantwortungsurkunde, Erbschein). Die Anforderung dieser Dokumente ist häufig mit einer erheblichen Gebührenbelastung und großem Zeitaufwand verbunden. Das Europäische Nachlasszeugnis bedarf keines Anerkennungsverfahrens und auch keiner Beglaubigung, sondern entfaltet in allen Mitgliedstaaten unmittelbare Wirkung. Der Vertrauensschutz (Vermutung der Richtigkeit) des Nachlasszeugnisses ist zeitlich begrenzt: Geschützt wird der Dritte nur innerhalb von sechs Monaten ab Ausstellung. Es empfiehlt sich daher, eine aktuelle Abschrift bereitzuhalten.

1) Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl. 27. 7. 2012, L 201/207, im Internet abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:201:0107:0134:DE:PDF>.

Keine Harmonisierung des materiellen Erbrechts in der EU und der Besteuerung.

Die EU-ErbVO dient nicht der Harmonisierung der nationalen Erbrechtsordnungen, d. h., Österreich „behält“ sein Erbrecht. Eine Vereinheitlichung des materiellen Erbrechts (gesetzliche Erbquoten, Pflichtteile etc.) und des ehelichen Güterrechts erfolgt somit nicht im Rahmen der EU-Erbrechtsverordnung. Mit Erbfällen verbundene **Steuerpflichten** und nationale Bestimmungen bleiben weiterhin bestehen und sind von der Verordnung unberührt.

Anwendung der EU-Erbrechtsverordnung.

Die Verordnung gilt für die staatlichen Stellen in allen EU-Mitgliedstaaten. Ausgenommen sind jedoch Großbritannien, Irland und Dänemark. Die teilnehmenden EU-Staaten werden sie auch gegenüber Drittstaaten und ihren Angehörigen, z. B. Schweizerinnen und Schweizern oder US-Amerikanerinnen und -Amerikanern, anwenden, wenn diese Vermögenswerte (z. B. Bankkonten, Immobilien) in der EU hinterlassen.

Handlungsbedarf.

Da die Verordnung keinen Einfluss auf nationales Recht ausübt, gibt es für österreichische Erbfälle ohne Auslandsbezug keine wesentlichen Änderungen. Personen mit Auslandsbezug sollten jedoch unbedingt überprüfen, ob ihre bestehende Nachfolgeplanung an die neue Rechtslage anzupassen ist.

Da sich in der Verordnung keine Legaldefinition des Begriffs „gewöhnlicher Aufenthalt“ findet, kann es unter Umständen zu Schwierigkeiten bei der Bestimmung des letzten gewöhnlichen Aufenthalts kommen. Entscheidend soll dabei der tatsächliche Lebensmittelpunkt sein, der sich in jenem Staat befindet, in dem die Erblasserin bzw. der Erblasser in sozialer und familiärer Hinsicht ihren bzw. seinen Lebensmittelpunkt hat (bedeutend hierfür könnte z. B. auch der Standort der Schule der Kinder sein).

Haftungsausschluss.

Trotz sorgfältiger Recherche und der Verwendung verlässlicher Quellen kann keine Verantwortung für die Vollständigkeit oder Richtigkeit dieser Informationen übernommen werden. Sämtliche Angaben in diesem Kundeninformationsblatt erfolgen ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren und der Herausgeber ist ausgeschlossen.

Diese Marketingmitteilung wurde nur zu Informationszwecken erstellt und stellt keine Beratung oder Empfehlung dar. Insbesondere ist sie kein Angebot und keine Aufforderung zum Abschluss eines Produktes. Sie dient nur der Erstinformation und kann eine auf die individuellen Verhältnisse und Kenntnisse der Kundin bzw. des Kunden bezogene Beratung nicht ersetzen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Kundenbetreuerin bzw. Ihren Kundenbetreuer.

Diese **Marketingmitteilung** wurde von der UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6–8, A-1010 Wien, erstellt (Übersiedlung im 1. Halbjahr 2018 nach 1020 Wien, Rothschildplatz 1).

Druckfehler und Änderungen vorbehalten.

Stand: September 2017

Fazit.

Die EU-Erbrechtsverordnung soll – wie bereits erwähnt – in erster Linie für eine Vereinfachung internationaler Erbfälle sorgen. Die Verordnung legt lediglich fest, welchem nationalen Recht ein Erbfall unterliegt. Geltendes nationales Erbschaftsteuerrecht und nationale Erbrechtsregelungen bleiben von der Verordnung unberührt – das bedeutet, dass die Frage, wer wie viel erbt, weiterhin von den Mitgliedstaaten geregelt wird.

Die Überprüfung der Notwendigkeit einer entsprechenden Anpassung bereits bestehender Testamente bzw. Nachfolgeregelungen an das neue Recht ist unbedingt zu empfehlen.

Persönliche Beratung.

Für ein individuelles Beratungsgespräch zur Vermögensweitergabe wenden Sie sich bitte an Ihre Private Banking Betreuerin bzw. Ihren Private Banking Betreuer. Bei Interesse stehen Ihnen bei diesem Gespräch auch unsere Expertinnen und Experten in Sachen Vermögensnachfolge gerne für detaillierte Fragen zur Verfügung. Diese Information kann jedoch eine persönliche Beratung durch eine Anwältin bzw. einen Anwalt oder eine Notarin bzw. einen Notar nicht ersetzen.